

Parlamentarischer Vorstoss

2017/572

Geschäftstyp:	Parlamentarische Initiative
Titel:	Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten für Wohneigentümer und Mieter (ausgearbeiteter Entwurf für die Änderung des Steuergesetzes)
Urheber/in:	Christoph Buser
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Dürr, Frey, Herrmann, Hiltmann, Hollinger, Inäbnit, Kämpfer, Kaufmann Andrea, Keller-Maurer, Lurf, Meier, Richterich, Ringgenberg, Schenker, Scherrer, Schinzel, Stückelberger, Vogt-Düring
Eingereicht am:	16. November 2017
Dringlichkeit:	--

Begründung und Antrag

Das Bundesgericht hat mit Entscheid 2C_519/2015 vom 12. Januar 2017 den vom Landrat geänderten, auf den 1. Januar 2016 in Kraft getretenen § 27^{ter} Absatz 5 des Steuergesetzes, aufgehoben. Die von diesem Entscheid betroffenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Kantons hätten vom Regierungsrat erwartet, dass er dem Landrat umgehend eine Vorlage unterbreitet, deren Wirkung sich darauf beschränkt, die vom Bundesgericht einerseits aufgehobene Gesetzesbestimmung (§ 27^{ter} Absatz 5) und andererseits monierte Gesetzesbestimmung (§ 27^{ter} Absatz 6) so neu festzulegen, dass im Regelfall die Eigenmietwerte die 60 Prozent-Untergrenze nicht mehr unterschreiten. Zudem hätte auch die Gesetzesbestimmung (§ 29 Absatz 2) über die Höhe der abzugsfähigen Unterhaltskosten der neuen Situation angepasst werden müssen.

Statt dem Landrat eine dringliche Vorlage für eine Gesetzesänderung zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vorzulegen, hat der Regierungsrat bewusst in Kauf genommen, dass ohne Vorlage der vom Landrat per 31. Dezember 2015 aufgehobene § 27^{ter} Absatz 5 rückwirkend per 1. Januar 2016 wieder in Rechtskraft erwächst und – da auch der § 29 Absatz 2 (Höhe der Unterhaltskostenabzugs-Pauschale) bewusst nicht der neuen Situation angepasst worden ist –, den davon betroffenen rund 50'000 selbstnutzenden Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern rückwirkend per 1. Januar 2016 eine jährliche Steuererhöhung im Durchschnitt von 400 Franken auferlegt wird.

Am 12. April 2017 äussert sich die Finanz- und Kirchendirektion in einer Medienmitteilung zum am 12. Januar 2017 ergangenen Bundesgerichtsentscheid. Statt aufzuzeigen, wie man mit einer dringlichen ersten Massnahme – rückwirkend auf den 1. Januar 2016 – die vom Bundesgericht so nicht verlangte massive Steuererhöhung für sämtliche rund 50'000 selbstnutzende Wohneigentü-

merinnen und Wohneigentümer abfedern könnte, wird eine Anpassung des Steuergesetzes frühestens auf den 1. Januar 2019 in Aussicht gestellt. Den davon betroffenen rund 50'000 Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern werden dadurch für die Steuerperiode vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 – also für mindestens 3 Jahre – Steuererhöhungen von gegen 60 Millionen Franken auferlegt.

Da mit der Medienmitteilung der Finanz- und Kirchendirektion offensichtlich wurde, dass frühestens auf den 1. Januar 2019 eine Steuergesetzänderung zur Umsetzung des Bundesgerichtsent-scheides in Kraft treten werde und damit die rund 50'000 Wohneigentümerinnen und Wohneigen-tümer während mindestens 3 Jahren massive, vom Bundesgericht so nicht verlangte Steuererhö-hungen in Kauf nehmen müssen, hat ein politisch breit abgestütztes Initiativkomitee die „Formulier-te Gesetzesinitiative für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)“ lanciert. Diese wurde am 4. Mai 2017 im Amtsblatt des Kantons veröffentlicht. Über 21'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dieses Volksbegehren unterzeichnet (Publika-tion des Zustandekommens im Amtsblatt vom 26. Oktober 2017).

Wie erst kürzlich bekannt wurde, hat der Regierungsrat Mitte Juni dieses Jahres ein Gutachten über die „Verfassungs- und Steuerharmonisierungskonformität der Gesetzesinitiative „Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten“ im Kanton Basel-Landschaft“ in Auftrag gegeben. Das Gutachten ist seit Ende September im Besitz des Regierungsrates. Der Autor unserer Parla-mentarischen Initiative, der auch gleichzeitig Präsident des Wohnkosten-Initiativkomitees ist, er-hielt dieses Gutachten auf seine Anfrage hin Ende Oktober von Regierungsrat Anton Lauber. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die in der Initiative vorgeschlagene rückwirkende Änderung zur Eigenmietwertbesteuerung und der Erhöhung der Pauschalabzüge grundsätzlich verfassungs-konform ist. Lediglich in zwei Nebenpunkten des Initiativbegehrens (§ 27^{ter} Absatz 11, Einsetzung einer Konsultativkommission und § 29 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} Steuerabzug privates Arbeitszim-mer) ist der Gutachter der Auffassung, dass diese Regelungen gegen höherrangiges Recht verstossen. Zudem würde sich bei § 29 Absatz 2 nach Auffassung des Gutachters die Höhe des Unterhaltskosten-Pauschalabzuges von 28% im verfassungsrechtlichen «Graubereich» befinden. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei diesen beanstandeten Bereichen jedoch nicht um einen «offensichtlich rechtswidrigen Inhalt», der den Landrat gemäss § 29 Absatz 1 Kantonsver-fassung veranlassen könnte, die Initiative ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Denn ge-mäss der Praxis des früheren kantonalen Verfassungsgerichts liegt eine offensichtliche Rechtswid-rigkeit nur vor, wenn die „Rechtswidrigkeit der Initiative“ für das zur Prüfung zuständige Organ (Landrat) „augenscheinlich, sichtbar und damit sofort erkennbar“ ist.

Im Ingress zur Wohnkosten-Initiative haben die über 21'000 die Initiative unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Regierungsrat ersucht, die Volksinitiative innert kürzest möglicher Zeit dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. All die Massnahmen (repräsentative Erhe-bung zur Überprüfung der Eigenmietwerte, Analyse der Eigenmietwertssysteme anderer Kantone, Analyse einer flächendeckenden Umsetzung des Korrekturmechanismus, u.a.m.), welche der Re-gierungsrat gemäss Absatz 2 der bereits erwähnten Medienmitteilung vom 12. April 2017 für die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils ergreifen will, bewirken gemäss seinen Ausführungen, dass eine Steuergesetzänderung frühestens auf den 1. Januar 2019 – das heisst gegebenenfalls auch erst später – in Kraft treten kann. Zudem kann das vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Gut-achten, die Rechtsgültigkeit der Wohnkosten-Initiative zu beurteilen, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ebenfalls dazu führen, dass das Verfahren, die Initiative zur Volksabstimmung zu brin-gen, zeitlich länger dauert.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände, welche einerseits eine grosse zeitliche Verzö-gerung der Abwicklung der Wohnkosten-Initiative und andererseits auch einen Antrag des Regie-rungsrates an den Landrat auf Ungültigkeit oder Teilungültigkeit der Volksinitiative zur Folge haben könnten, haben wir uns entschlossen, mit dem Instrument der vorliegenden Parlamentarischen Initiative das Risiko einer anstehenden zeitlichen Verzögerung und gegebenenfalls auch eines Ungültigkeitsantrags der Regierung an den Landrat zu vermeiden.

Unsere Parlamentarische Initiative übernimmt den Inhalt der Wohnkosten-Initiative mit zwei Änderungen:

§ 27^{ter} Absatz 11 „Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission“ entfällt, da die Mitarbeit einer Konsultativkommission die vom Regierungsrat diesbezüglich zu erlassenden Verordnungen zeitlich verzögern könnte. Mit dem Wegfall entfällt auch der Vorbehalt des Gutachters wegen eines angeblichen Verstosses gegen die Rechtsgleichheit.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} „Gesetzliche Regelung des Steuerabzuges für das private Arbeitszimmer“ wird so umformuliert, dass die vom Gutachter beschriebene angebliche Verletzung des Steuerharmonisierungsgesetzes entfällt und somit problemlos umgesetzt werden kann.

Keine Änderung erfährt § 29 Absatz 2, wo sich nach Auffassung des Gutachters die Höhe des Unterhaltskosten-Pauschalabzuges von 28% im verfassungsrechtlichen «Graubereich» befindet. Wir überlassen es der die Parlamentarische Initiative behandelnden landrätlichen Kommission, diesen Aspekt nochmals genauer unter die Lupe zu nehmen.

Wenn der Landrat in der Schlussabstimmung dem mit unserer Parlamentarischen Initiative ausgearbeiteten Entwurf für die Änderung des Steuergesetzes in den wesentlichen Teilen zustimmt, werden wir dem Initiativkomitee der „Formulierte Gesetzesinitiative für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)“ beantragen, die Volksinitiative zurückzuziehen.

In Anwendung von § 36 Absatz 1 Buchstabe a Kantonsverfassung stellen wir – unter Berücksichtigung von § 106a Absatz 5 und § 133 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung, § 23 Absatz 2^{bis} des Steuergesetzes sowie des Bundesgerichtsentscheids 2C_519/2015 vom 12. Januar 2017 – das folgende formulierte Begehren um Änderung des Steuergesetzes.

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (GS 25.427, SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 27^{ter} Absätze 5, 6 und 7 (geändert), Absatz 10 (neu)

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 63,23% des steuerlichen Brandlagerwertes. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Prozentsatz gemäss untenstehender Tabelle:

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0.192963	51.65
26'001	35'000	0.085751	43.93
35'001	46'000	0.067110	36.55
46'001	61'000	0.040663	30.45
61'001	78'000	0.017287	27.51
78'001	99'000	0.01238	24.91
99'001	122'000	0.007468	23.19
122'001	203'000	0.002373	21.27
203'001	290'000	0.001963	19.56
290'001	435'000	0.001702	17.09

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 74'340 (= 17.09% des steuerlichen Brandlagerwertes). Dieser Absatz 5 und der nachfol-

gende Absatz 6 stellen sicher, dass die aufgrund der vorstehenden Tabelle berechneten Eigenmietwerte im Einzelfall den Marktmietwert von 60% nicht unterschreiten.

⁶ Der gemäss vorstehender Tabelle ermittelte Eigenmietwert beträgt in jedem Fall mindestens 60% des Marktmietwertes; liegt dieser im Einzelfall nachweislich unter 60%, so wird er von Amtes wegen auf 60% erhöht. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese definiert den Begriff Marktmietwert und hat insbesondere sicherzustellen, dass eine Kontrolle der Eigenmietwerte in dem Sinne gewährleistet ist, dass zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung in Einzelfällen allenfalls resultierende zu tiefe Eigenmietwerte auf 60% des Marktmietwertes angehoben werden.

⁷ Kann der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Eigenmietwert des von ihm selbstgenutzten Wohneigentums mehr als 60% des Marktmietwertes beträgt, so beträgt der Eigenmietwert 60% des Marktmietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Diese definiert sachgerechte und für den Steuerpflichtigen praktikable Kriterien für den von diesem zu erbringenden Nachweis; sie berücksichtigt insbesondere auch den Umstand, dass in der Regel bei selbstgenutztem Wohneigentum nur in Ausnahmefällen vergleichbare vermietete Objekte vorhanden sind.

¹⁰ Die Steuerverwaltung stellt den betroffenen Steuerpflichtigen jedes Jahr ein allgemeines Informationsschreiben sowie ein jeweils aktuelles individuelles Dokument mit Angaben zu den konkreten Liegenschaftswerten zu. Aus diesem müssen der steuerliche Brandlagerwert und diejenigen weiteren Zahlen betreffend die Liegenschaft hervorgehen, welche der betroffene Steuerpflichtige für die Einreichung seiner Steuererklärung benötigt. Der Versand dieser Dokumente hat auch dann jährlich zu erfolgen, wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} (neu), Absatz 2 (geändert)

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

a^{bis} Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit in Ergänzung zu Absatz 1 Buchstabe a die Wohnkosten für das private Arbeitszimmer (für Mieter der entsprechende Anteil der Mietkosten; für das Wohneigentum selbstnutzende Wohneigentümer der entsprechende Anteil des Eigenmietwertes). Ein solcher Abzug wird dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Arbeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber ein geeignetes Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt und wenn der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Der Landrat regelt in einem Dekret die weiteren Einzelheiten und die Berechnungsformel des Steuerabzugs für Mieter und für das Wohneigentum selbstnutzende Wohneigentümer;

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über 10-jährigen Gebäuden 28% und bei bis zu 10-jährigen Gebäuden 18% des Eigenmietwertes für selbstgenutzte Liegenschaften oder des Bruttomietwertes. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

§ 141 Absatz 1bis (neu)

^{1bis} Die Rückerstattung von Steuern, die aufgrund der per 1. Januar 2016 rückwirkenden Änderung beziehungsweise Neuregelung der § 27^{ter} Absätze 5, 6, 7 und 10 sowie § 29 Absatz 2 gegebenenfalls zu viel bezahlt worden sind, erfolgt von Amtes wegen und ungeachtet der Rechtskraft der in

diesem Zusammenhang bereits erlassenen Veranlagungsverfügungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Die revidierten § 27^{ter} Absätze 5, 6, 7 und 10 sowie § 29 Absatz 2 treten rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden, soweit gestützt auf die durch Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2017 aufgehobene Bestimmung in § 27^{ter} Absatz 5 des Steuergesetzes erlassene Veranlagungsverfügungen nicht bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Die revidierten § 29 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} sowie § 141 Absatz 1^{bis} treten am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft.